

Deutsche Gewerbezeitung

Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern;
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren-
tafeln.
Preis:
5½ Thaler oder
9 Gulden 20 Kr. rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.



Beiträge:
an F. G. Wied,
und
Inserate:
(zu 1 Ngr. die dreispaltige
Zeile Petit)
sind an die Buchhandlung
von Robert Bamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honorirt.

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Georg Wied.

Inhalt: † Die technische Bildungsanstalt in Dresden und ihre Bedeutung für die Zivilbaukunst, insbesondere für den Straßenbau. — Briefliche Mittheilungen und Auszüge aus Zeitungen. Ueber Schutzzölle. Von J. Esche. — Allgemeiner Anzeiger.

† Die technische Bildungsanstalt in Dresden und ihre Bedeutung für die Zivilbaukunst, insbesondere für den Straßenbau.

Auf diese Bedeutung, welche wie in vollstem Maße anerkennen, aufmerksam zu machen, ist der ins Auge springende Zweck eines kleinen Schriftchens vom Ingenieur H. D. Merbach unter dem Titel: „Das Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 und seine geschichtliche Bedeutung für Sachsen“ (Dresden, Meinhold und Söhne). Der Verfasser spricht über den Werth des Mandats zu seiner Zeit, beansprucht aber der vorgeschrittenen Wissenschaft entsprechenden Fortschritt. — Offen liegend wenn er es auch nicht ausspricht, billigt er es nicht, daß der Straßenbau Sachsens größtentheils in rein empirische Hände gelegt ist, obwol er sich hütet — welche Form anerkennbar weich ist — im Entferntesten auf Persönlichkeiten einzugehen. Der gegenwärtige Zustand findet nach unserer Ansicht seinen historischen Grund in der Unterordnung des Straßenbauwesens unter das Ministerium der Finanzen, während es eigentlich in das Ressort des Ministerium des Innern gehört und in diesem unmittelbar einer „technischen Oberbaubehörde“ deren Nothwendigkeit in Sachsen von Tage zu Tage mehr ins Licht tritt, untergeben werden muß. — Der Finanzgesichtspunkt ist zu lange beim Straßenbau maßgebend gewesen zu großem Schaden des Gemeinwohles. Es ließen sich zur Urkund dessen viele Beispiele anführen, worüber wir aber hier als nicht unmittelbar zur Sache gehörig hinweggehen. — Gegenwärtig muß nun neben Würdigung der Anforderungen die der Straßenbau der Staatskasse auferlegt, auch der technische Standpunkt höher gestellt und zumal das volkswirthliche Interesse vorzugsweise berücksichtigt werden, womit inzwischen nicht gesagt sein soll, daß dies seither ganz versäumt, nein, nur ausgedrückt werden soll, daß der Finanzgesichtspunkt ein untergeordneter sein muß bei Entscheidung von Straßenbauaufgaben.

Die Finanz muß nicht oben stehen, sondern die Technik und der Verkehr müssen der Beurtheilung mehr gelten als das fiskalische + und —.

Um die Worte Herrn Merbach's zu würdigen und damit der geneigte Leser seine Entscheidung über das fasse, was vorliegt, bedarf es nicht der Kenntniß des angezogenen Straßenbau-Mandats über dessen Wort-Inhalt uns auch Hr. Merbach im Dunkeln läßt. Es genügt sich auf den Standpunkt zu stellen, den ein Mann, — der die Wissenschaft hoch achtet als den Gesamtausdruck aller

wahren und tüchtigen Praxis, und der das Staatswohl vom Volkswohl abhängig macht — einnehmen muß, um sich zu überzeugen, daß der technischen Bildungsanstalt in Dresden und den aus ihr hervorgehenden Technikern in Bezug auf Betheiligung bei Staatsbauten ein größerer Einfluß als bisher eingeräumt werden muß. Bedarf es in der Organisierung der Schule noch einer Aenderung so bewirke man sie, aber benutze das Gegebene rasch und recht, nach der Zeit, und in der Zeit.

Nachdem der Verfasser in einigen allgemeinen Betrachtungen über die Fortschritte der Kultur, über den Einfluß des Wegebaus auf denselben und insbesondere über den des angezogenen Mandats und die beigehörigen Verordnungen sich ausgesprochen, fährt er fort: — „Diese einzelnen Verordnungen dokumentiren mit besonderer Schärfe den Standpunkt, von welchem aus überhaupt damals das Straßenbauwesen in den Regionen der gesetzgebenden Körper selbst betrachtet wurde; denn es steht ausdrücklich im Mandat geschrieben und zwar im §. 23., daß der Straßenbau eine Landes-Polizei-Anstalt sei, und ist dies überdies noch hinreichend bestätigt, durch die jedesmaligen Mitglieder einer Straßenkommission, die nicht eine Baukommission sondern eine Landes-Polizei-Kommission konstituirten. Sodann ist diese Erläuterung des Begriffs vom Straßenbau noch ferner geschichtlich und gesetzlich dokumentirt, durch die Verordnung vom 6. Juli 1782, in welcher ausdrücklich gesagt ist, daß Zollbereuter und andere Zoll- und Postoffizianten (heutzutage gehören hierzu noch die Gensd'armes) angehalten sein sollen, über den Zustand der Straßen, hier in Bezug auf die der Oberlausitz, zu berichten. Die unter dem Anhang des Mandats mit „Anweisung“ bezeichneten Bauvorschriften geben zur Genüge zu erkennen, wie wenig Gewicht auf eine genaue Aufnahme der Gegend, auf eine verständliche Anschaulichmachung eines Straßenzuges durch Zeichnungen damals gelegt werden konnte, da einestheils die Vorkenntnisse, die solche Arbeiten des heutigen Tages im Bereiche der praktischen Geometrie, der Arithmetik und Trigonometrie, des Zeichnens und der Projektionslehre u. dergleichen erfordern, in keinen der damaligen Schulen gelehrt, daher bei Straßenbedienten überhaupt, als zum Straßenbau nicht erforderlich, nicht vorausgesetzt wurden, oder auch, weil man überhaupt sich aus Mangel an tüchtigen Schulen den Werth dieser Wissenschaften nicht vergegenwärtigen konnte. War